

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Katastervermessungsarbeiten an Flurstücksgrenzen im Bereich der Kreisstraße K 8806 „Rödlitzer Straße“ in der Gemeinde Hohndorf, Gemarkung Hohndorf

Adressat: Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsrechte und Bevollmächtigte für folgende Flurstücke der Gemeinde Hohndorf, Gemarkung Hohndorf: 3/2, 3/a, 4/1, 4/2, 6/a, 6/b, 6/c, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/a, 10/h, 10/i, 10/k, 11, 13/3, 13/a, 14, 15/2, 15/d, 15/e, 18/1, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/b, 26/c, 26/d, 26/f, 26/g, 26/h, 26/i, 26/m, 26/n, 26/o, 26/p, 31, 31/a, 34/2, 34/4, 34/a, 34/b, 34/c, 34/e, 34/f, 36/2, 36/3, 40/1, 40/2, 40/a, 40/d, 41, 48/d, 48/f, 133/2, 133/6, 133/20, 209/1, 209/b und 604/1.

Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636), bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss besteht die Gelegenheit, sich im Rahmen von § 16 Absatz 3 SächsVermKatG zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist die durch den Erzgebirgskreis beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rigo Ossig (Flockenstraße 27, 09385 Lugau/Erzgeb., Tel.: 037295/6010, Vermessung-Ossig.de) beantragte Katastervermessung zur Schlussvermessung eines Teilbereichs der Kreisstraße K 8806 „Rödlitzer Straße“ im Bereich von Hausnummer 68 bis zum Ortseingang Rödlitz.

Mit der Katastervermessung sollen neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung) werden.

Der Grenztermin findet am Dienstag, dem 18. August 2026 um 8:00 Uhr statt (Treffpunkt: Parkplatz gegenüber des Wohnhauses Rödlitzer Straße 2).

Wegen der Vielzahl der Beteiligten bitte ich diejenigen, die am Grenztermin teilnehmen wollen, um telefonische Rücksprache, um Treffpunkt und Uhrzeit flurstücksbezogen vereinbaren zu können. Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis, Reisepass oder Dienstaussweis und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Im Anschluss an die Anhörung zur Grenzbestimmung soll die Anhörung zum Verwaltungsverfahren der Abmarkung dieser Flurstücksgrenzen erfolgen, wozu die Beteiligten hiermit ebenfalls eingeladen werden. Abmarkung ist nach § 17 SächsVermKatG das Einbringen von festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken zur Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs.

Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt und abgemarkt werden. Die Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung werden bei Abwesenheit schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben.

Lugau, den 27. Juli 2026

gez. Dipl.-Ing. Rigo Ossig
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur